



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 18

Memmingen, 10. Juli 2009

51. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
08.07.2009	Bekanntmachung Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Memmingen (Planungsgebiet M1)	80
08.07.2009	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Dobelhalde“ (Planungsgebiet 82)	81
08.07.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Artikel 83 Absatz 3 Bayerisches Wassergesetz für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2768 der Gemarkung Memmingen	82

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Stadt Memmingen über
die Genehmigung der Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Memmingen
(Planungsgebiet M1)

Vom 08. Juli 2009

1. Die vom Stadtrat am 18. Mai 2009 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Memmingen (Planungsgebiet M1) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 30. Juni 2009 Nr. 34-4621.104/13 genehmigt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2415), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 24. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3018) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.
3. Der Flächennutzungsplanänderungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 17. Juli 2008, wurde am 08. Juli 2009 ausgefertigt. Ihm ist der am 08. Juli 2009 ausgefertigte Erläuterungsbericht vom 29. August 2008 mit Umweltbericht beigegeben.
4. Ab 10. Juli 2009 kann jedermann den Flächennutzungsplanänderungsplan und den Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Stadt Memmingen - Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311 während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).
5. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 08. Juli 2009

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

SVBI 2009 Seite 80

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Dobelhalde“ (Planungsgebiet 82)

Vom 08. Juli 2009

1. Der Stadtrat hat am 18. Mai 2009 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet "Dobelhalde" (Planungsgebiet 82) in der Gemarkung Memmingen als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 29. August 2008, redaktionell geändert am 14. November 2008, wurde am 08. Juli 2009 ausgefertigt. Ihm ist die am 08. Juli 2009 ausgefertigte Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2141) zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 24. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3018) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 10. Juli 2009 wird der Bebauungsplan nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 08. Juli 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Artikel 83 Absatz 3 Bayerisches Wassergesetz
für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten
von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück
Flur Nr. 2768 der Gemarkung Memmingen

Vom 08. Juli 2009

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2768 der Gemarkung Memmingen, Bismarckstrasse 23, 87700 Memmingen, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 08. Juli 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister